Die Freibadinitiative Kierdorf e.V. ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 16140 in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung der Freibadinitiative Kierdorf e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. September 2009, geändert auf der Jahreshauptversammlung der Freibadinitiative Kierdorf e.V. am 20. März 2014, am 11. März 2016, am 29.08.2016 und am 16.03.2017.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freibadinitiative Kierdorf" und hat seinen Sitz in 50374 Erftstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, das Freibad Kierdorf in seiner Eigenschaft als öffentliches Freibad zur Förderung des Sports, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Förderung des dörflichen Gemeinwohls zu erhalten und die sozialen Interaktionen der Generationen nachhaltig zu fördern.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- Aktive Eigenleistung bei der Erhaltung der baulichen Anlagen sowie bei der attraktiveren Gestaltung des Kierdorfer Freibades,
- · Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel in Form von Spenden und Beiträgen,
- Ausrichten von Veranstaltungen zur Pflege der sozialen Bindungen zwischen den Generationen durch Freibadfeste oder Ähnliches.

§ 4 Selbstlosigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten; sie sind durch Belege nachzuweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die im Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese müssen sich durch eine gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen den Vereinszweck, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die Vereinsinteressen verstößt oder bei Beitragsrückständen von mindestens zwei Jahren,
- durch Tod
- oder Auflösung des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitgliedes.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von 2 Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB unterzeichnet.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, wird gem. § 33 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- · Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- · die jährliche Wahl eines/r Kassenprüfers/-in,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die aus der Satzung oder nach Gesetz ergebenden weiteren Aufgaben,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sind zwei Personen zum Vorstand berufen, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Sind drei Personen zum Vorstand berufen, sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 50.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er kann insbesondere auch eine Geschäftsführung ernennen oder einen Beirat mit beratender Funktion bestellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn er vollständig vertreten ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse einstimmig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes hat eine Nachwahl für die verbleibende Zeitdauer durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/-in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

- Roggendorfer Kinderhilfe Patricia 1997 e.V., Wiesenstraße 36, 50374 Erftstadt,
- Hospiz-Verein Erftstadt e.V., Carl-Schurz-Straße 105, 50374 Erftstadt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Erftstadt, den 16.03.2017